

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-015	<p style="text-align: center;">Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)</p> <p style="text-align: center;">CABF</p>
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, Abs. 3.4; 2.4	<p style="text-align: center;">CABF-Empfehlung</p>
Frage:	Muss ein Hersteller in der Betriebsanleitung Angaben zu Prüfungen im laufenden Betrieb machen?
Antwort:	Ja. Wenn dies im Ergebnis der Gefährdungsanalyse des Herstellers oder sonstiger Entwurfskriterien erforderlich ist, muss der Hersteller Mindestempfehlungen hinsichtlich der Prüfungen durch den Anwender geben. Diese Angaben sollten in der Betriebsanleitung enthalten sein. Beispiele sind: Mögliche Verfahren, Häufigkeiten, Zyklen.
Begründung:	<p>Anmerkung 1: Der Anwender ist verantwortlich für die Prüfungen der Geräte im laufenden Betrieb und die Erfüllung jeglicher nationaler Anforderungen.</p> <p>Anmerkung 2: Eine Verweisung ausschließlich auf eine Berechnungsvorschrift ist nicht ausreichend zur Erfüllung der ESR.</p> <p>Anmerkung 3: „Prüfungen im laufenden Betrieb“ sind die Tätigkeiten, die während der Betriebslebensdauer des Gerätes vorgenommen werden, um dessen fortgesetzte Sicherheit sicherzustellen.</p> <p>Anmerkung 4: In den Mitgliedstaaten liegt jeweils eine nationale Gesetzgebung vor. Die hier angegebenen Empfehlungen ändern nichts an dieser jeweiligen Gesetzgebung, z. B. hinsichtlich der Erhöhung der Prüfhäufigkeit oder der Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Prüfungen.</p>
Ursprüngliche Verweisung: TRG 0038 Rev 2	
Angenommen vom CABF am: 07.11.2006	
Anmerkung:	